

Satzung

Schweinheim hat Zukunft e.V.

Benennungen in der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

Präambel

Die Hochwasser- und Flutkatastrophe im Juli 2021 hat im Ort Euskirchen-Schweinheim in wenigen Stunden große Zerstörungen angerichtet. Historische Fachwerkhäuser, mit viel Fleiß errichtete Eigenheime, Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Leitungen, vor allem aber der Dorfplatz samt Dorfgemeinschaftshaus in der Ortsmitte wurden von den Fluten verwüstet. Viele Schweinheimerinnen und Schweinheimer haben ihr Hab und Gut mit vielen wertvollen Erinnerungen verloren und gesundheitlichen Schaden genommen.

Der Verein „Schweinheim hat Zukunft e.V.“ wird gegründet, um den Wiederaufbau des Ortes samt seiner Bewohnerinnen und Bewohner zu fördern und zu unterstützen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Schweinheim hat Zukunft e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53881 Euskirchen-Schweinheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes einschließlich des Klima- und Hochwasserschutzes (§ 52 Nr. 8 Abgabenordnung, kurz AO), die Förderung der Hilfe für Katastrophenopfer (§ 52 Nr. 10 AO), die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Nr. 22 AO) sowie die mildtätige Unterstützung Bedürftiger (§ 53 AO).

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden,
- a) zur Vergabe von Geldern an besonders von dem Hochwasser betroffene Personen, die ihren Wohnsitz in Euskirchen-Schweinheim haben;
 - b) zur Förderung und Unterstützung des Hochwasserschutzes;
 - c) zur Förderung der Verschönerung und Pflege des Ortes Euskirchen-Schweinheim durch Bereitstellung von Geldern für grundlegende Maßnahmen in die Wiederherstellung des Ortes, in die Verbesserung der Lebensqualität seiner Bewohnerinnen und Bewohner und die Stärkung der Bedeutung des Ortes für seine Menschen, Tiere und Pflanzen und
 - d) zum Wiederaufbau von insbesondere historischen und/oder denkmalgeschützten Gebäuden im Ort Euskirchen-Schweinheim oder den Ort prägenden Baulichkeiten, Gedenksteine o.ä.;
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus
- a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Geld- und Sachspenden oder
 - c) sonstigen Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen mit Wohnort oder Sitz in Euskirchen-Schweinheim.

- b) Fördernde Mitglieder können andere Einzelpersonen, Einrichtungen, Organisationen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich oder in Textform verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Antragsteller ebenfalls schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich oder in Textform erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Vorstand hat dem Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich oder in Textform widersprechen und verlangen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied sind zu erfüllen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Die Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Abweichung zum § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt dies auch für die Änderung des Vereinszwecks. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen:
 - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Doppelspitze),
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) zwei Beisitzern.

Einer der beiden Vorsitzenden soll weiblichen Geschlechts sein. Die Aufgaben des Schriftführers übernimmt ein Vorstandsmitglied.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Mindestens einer der beiden vertretenden Vorstandsmitglieder muss einer der beiden Vorsitzenden oder der Schatzmeister sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, wählt die

nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Für die Übergangszeit bis zu dieser Neuwahl kann der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bestellen. Die beiden Vorsitzenden sollen möglichst nicht im selben Jahr neu gewählt werden, um die Kontinuität der Vereinsführung zu gewährleisten.

- (4) Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder haben untereinander gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Sitzungsleiter der Vorstandssitzung ist einer der beiden Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere nimmt er die Geschäftsführungsaufgabe des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 8

Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandmitglieder entsprechend.

§ 9

Einberufung der Organe, Niederschriften

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat durch einen der beiden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung gilt mit Ablauf des auf den Tag des Versands folgenden Tages als zugegangen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform bei einem der beiden Vorsitzenden zu stellen. Die geänderte Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform an die Mitglieder zu senden.

- (2) Die Einberufung von Vorstandssitzungen hat durch einen der beiden Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von einer Woche schriftlich oder in Textform mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Beratungsgegenstände ist in Vorstandssitzungen zulässig, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll über Vorstandssitzungen ist allen Mitglieder des Vorstands zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll über Mitgliederversammlungen kann von jedem Mitglied auf dessen Verlangen eingesehen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes einschließlich des Klima- und Hochwasserschutzes sowie die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Nrn. 8 und 22 AO).

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17. Oktober 2021 beschlossen. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgte am 14. Dezember 2021 (Amtsgericht Bonn VR 11805).